

# SOZIALGERICHT BREMEN

**S 21 AS 1418/09**



**IM NAMEN DES VOLKES**

## **GERICHTSBESCHEID**

In dem Rechtsstreit

1. A.,  
A-Straße, A-Stadt,
2. A.,  
A-Straße, A-Stadt,
3. A.,  
A-Straße, A-Stadt,  
vertreten durch A.,  
A-Straße, A-Stadt,
4. A.,  
A-Straße, A-Stadt,  
vertreten durch A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-4: Rechtsanwältin B.,  
B-Straße, A-Stadt, Az.: - , GET-0149/09 -

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Beklagter,

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 31. Mai 2011 durch ihren Vorsitzenden,  
Richter König, für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger zu einem Drittel.**

## **T A T B E S T A N D**

Die Kläger begehren die Erstattung von Kosten, die ihnen anlässlich der Einlegung eines Widerspruchs entstanden sind.

Die Kläger befinden sich bei dem Beklagten im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 15.09.2008 bewilligte der Beklagte den Klägern Leistungen für den Zeitraum vom 01.10.2008 bis zum 31.03.2009. Gegen diesen Bescheid legten die Kläger mit Schreiben vom 26.09.2008 am 02.10.2008 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 24.02.2009 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Mit Bescheid vom 27.02.2009 erließ er einen Änderungsbescheid hinsichtlich des Ausgangsbescheides vom 15.09.2008 und der zuvor zu diesem ergangenen Änderungsbescheide. Grund für den Erlass des Änderungsbescheides war eine Veränderung des von den Klägern zu zahlenden Wassergeldes. Der Bescheid enthielt die übliche Rechtsbehelfsbelehrung, dass er mit dem Widerspruch angefochten werden könne.

Am 04.03.2009 erhoben die Kläger gegen den Bescheid vom 15.09.2008 in der Gestalt seiner Änderungsbescheide vom 21.10.2008, 11.11.2008 und 05.12.2008 und des Widerspruchsbescheides vom 24.02.2009 Klage vor dem Sozialgericht Bremen, welches einvernehmlich beendet wurde.

Gegen den Änderungsbescheid vom 27.02.2009 legten die Kläger am 16.03.2009 Widerspruch bei dem Beklagten ein. Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid vom 08.07.2009 als unzulässig verworfen. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass der Änderungsbescheid im Rahmen der Bearbeitung des Widerspruches vom 26.08.2009 und damit im Zusammenhang mit dem Widerspruchsbescheid vom 24.02.2009 ergangen sei. Der Änderungsbescheid sei Gegenstand des Vorverfahrens gemäß § 86 SGG und zwar auch, obwohl der abändernde Bescheid erst nach dem Ergehen des Widerspruchsbescheides erlassen worden ist. Der endgültige Bescheid ersetze hierbei nur den vorläufigen und trete im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren an dessen Stelle.

Der Beklagte erklärte darüber hinaus hinsichtlich der Kosten: „Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können erstattet werden.“ Diese Kostenentscheidung folge aus § 63 Abs. 1 SGB X.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Kläger am 30.07.2009 Klage beim Sozialgericht Bremen. Zur Begründung führen sie aus, dass sie sich dagegen wehren, dass die Kosten im Widerspruchsverfahren nicht übernommen würden. Der Bescheid vom 27.02.2009 habe in seiner Rechtsbehelfsbelehrung die Möglichkeit des Widerspruchs vorgesehen. Die Kostenentschei-

dung, die keine Erstattung der notwendigen Kosten vorsehe, sei rechtswidrig. Der Beklagte habe eine falsche Rechtsbehelfsbelehrung erteilt und sich damit der Kostenfolge ausgesetzt. Bei einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 86 SGG wäre ein Widerspruch nicht erforderlich gewesen. Diesen Fehler müsse sich der Beklagte zurechnen lassen.

Außerdem habe man im Widerspruchsverfahren bereits höhere Kosten der Unterkunft geltend gemacht. Diese hätten nicht bei 472,68 € gelegen.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 20.10.2010, Az. B 12 R 15/10 R sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da erhebliche Differenzen in den tatsächlichen Umständen bestünde. In dem dort entschiedenen Fall sei der Rechtsstreit bei Gericht bereits anhängig gewesen. Im vorliegenden Fall jedoch nur ein Widerspruchsverfahren.

Die Kläger beantragen,

die Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid vom 08.07.2009 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die entstandenen notwendigen Aufwendungen der Kläger zu ersetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er stützt sich auf den Vortrag aus dem Widerspruchsbescheid.

Mit Beschluss vom 04.01.2010 hat das Gericht den Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Beschlusses verwiesen.

Am 04.08.2010 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Zu diesem Termin erschienen weder die Kläger noch deren Prozessbevollmächtigte, so dass der Rechtsstreit im Ergebnis vertagt wurde. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Protokolls verwiesen.

Zuletzt mit Schreiben vom 26.04.2011 hat das Gericht seine Absicht geäußert, dieses Verfahren durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.05.2011 gegeben. Eine solche ist nicht erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreites wird auf den Inhalt der Leistungs- und der Gerichtsakte Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

### I.

Das Gericht konnte über den Rechtsstreit gem. § 105 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

### II.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

#### 1.

Der Widerspruchsbescheid vom 08.07.2009 ist rechtmäßig. Er weist den Widerspruch der Kläger vom 16.03.2009 zu Recht als unzulässig zurück.

Gemäß § 86 SGG wird ein neuer Verwaltungsakt, der während des Vorverfahrens einen Verwaltungsakt ändert, ebenfalls Gegenstand des Vorverfahrens. Der neue Verwaltungsakt wird kraft Gesetzes Gegenstand des Widerspruchsverfahrens; ein trotzdem eingelegter Widerspruch ist unzulässig (Binder in: HK-SGG, 1. Auflage 2003, § 86 Rn. 5; dergl. in Lüdtkke, Handkommentar SGG, 3. Auflage 2009, § 86 Rn. 5; Schlegel in: Hennig, SGG-Kommentar, Stand: April 1996, § 86 Rn. 6; so im Ergebnis auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.02.2010, Az. L 4 R803/09 und BSG, Urteil vom 20.10.2010, Az. B 13 R 15/10 R). Im vorliegenden Fall ändert der Bescheid vom 27.02.2009 den Ausgangsbescheid vom 15.09.2008 und die übrigen vorangegangenen Änderungsbescheide hinsichtlich der Kosten der Unterkunft ab. Der Beklagte berücksichtigte eine Veränderung des Wassergeldes. Gegen den Bescheid vom 15.09.2008 war jedoch bereits am 02.10.2008 Widerspruch eingelegt worden. Damit hatte hinsichtlich dieses Bescheides das Vorverfahren begonnen, vgl. § 83 SGG, und der Anwendungsbereich von § 86 SGG war eröffnet. Sämtliche Änderungsbescheide während des Widerspruchsverfahrens wurden nunmehr kraft Gesetzes dessen Gegenstand. Die Tatsache, dass der Änderungsbescheid vom 27.02.2009 zeitlich nach dem Widerspruchsbescheid vom 24.02.2009 erging, ist dabei unschädlich. Denn ein Abänderungsbescheid, der nach Ergehen des Widerspruchsbescheides, aber vor Erhebung der Klage erlassen wird, wird noch Gegenstand des Vorverfahrens; Er ist dann mit der Klage gegen den Widerspruchsbescheid mitangefochten (Schlegel in: Hennig, § 86 Rn. 8 unter Hinweis auf BSGE 47, 28, 30; Binder in: Lüdtkke, § 86 Rn. 4). Dies ist schließlich geschehen: Die Kläger haben unter dem Az. S 21 AS 423/09 beim Sozialgericht Bremen am 04.03.2009 Klage gegen den Bescheid vom 15.09.2008 in Gestalt seiner Änderungsbescheide und des Widerspruchsbescheides vom 24.02.2009 erhoben. Dass der Änderungsbescheid vom 27.02.2009 in diesem Verfahren in-

haltlich mitberücksichtigt wurde, ergibt sich aus dem Prozesskostenhilfebeschluss vom 05.06.2009, Seite 5 (Blatt 46 der Gerichtsakte zum Verfahren S 21 AS 423/09). Darin hat das Gericht auch nochmals ausdrücklich festgehalten, dass der Bescheid vom 27.02.2009 Gegenstand des Verfahrens S 21 AS 423/09 geworden ist (siehe ebenfalls Seite 5 des Beschlusses).

2.

Demgemäß haben die Kläger keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten des Widerspruchsverfahrens. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Nach Satz 2 gilt dies auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 41 unbeachtlich ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Da der Beklagte den Widerspruch zu Recht als unzulässig abgewiesen hat, hatte dieser auch keinen Erfolg im Sinne des § 63 SGB X. Bei der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung handelt es sich auch nicht um einen Verfahrens- oder Formfehler im Sinne von § 41 SGB X.

Der Anspruch ergibt sich auch nicht aus einem aus Veranlassungsgesichtspunkten erweiterten Anwendungsbereich des § 63 SGB X aufgrund der unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung. Insoweit wird zunächst auf die Ausführungen des Gerichts in dem Prozesskostenhilfebeschluss vom 04.01.2010 (Blatt 46-48 der Gerichtsakte) verwiesen. Darüber hinaus hat das Bundessozialgericht durch Urteil vom 20.10.2010, Az. B 13 R 15/10 R ebenfalls entschieden, dass eine Kostenerstattung aus Veranlassungsgesichtspunkten nicht in Betracht kommt.

Dass diese Entscheidung möglicherweise nur denjenigen Fall vor Augen hat, in dem ein Verwaltungsakt gemäß § 96 SGG Gegenstand eines Klageverfahrens wird, ist nach Auffassung des Gerichts unschädlich. Die beiden Vorschriften sind sich nämlich in höchstem Maße ähnlich, so dass eine Unterscheidung hinsichtlich der Anwendung des Veranlassungsprinzips nicht erforderlich erscheint. Zunächst sind die Vorschriften beinahe wortlautidentisch, lässt man außer Betracht, dass die eine Vorschrift das Klageverfahren, die andere das Vorverfahren betrifft. Der einzige Unterschied dürfte im Ergebnis sein, dass § 86 SGG nicht auch ersetzende Bescheide erfasst (vgl. Schlegel in: Hennig, § 86 Rn. 8). Dementsprechend entspricht § 96 SGG § 86 SGG für das sozialgerichtliche Verfahren (vgl. Binder in: Lüdtkke, § 86 Rn. 1). Letztlich dürften beide Vorschriften auch den gleichen Sinn und Zweck verfolgen, nämlich die Ermöglichung einer schnellen, erschöpfenden Entscheidung über das gesamte Streitverhältnis in einem Verfahren bei Vermeidung der Gefahr divergierender Entscheidungen (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Kommentar, 9. Auflage 2008, § 96 Rn. 1a).

Dass der Beklagte tatsächlich in dem Widerspruchsbescheid vom 08.07.2009 eine Kostenentscheidung in dem Sinne einer Übernahmeablehnung formulieren wollte, steht nach Auffassung des Gerichts fest. Die gewählte Formulierung („Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können erstattet werden.“) gleicht bis auf die Unterschlagung des Wortes „nicht“ der üblichen Formulierung für die Ablehnung der Kostenübernahme („Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden“, vgl. Widerspruchsbescheid vom 24.02.2009, Blatt 151 der Leistungsakte). Des Weiteren weicht sie von der ansonsten üblichen Kostenübernahmeerklärung („Die im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag bei der oben bezeichneten Dienststelle erstattet“) erheblich ab, so dass auf der Hand liegt, dass keine Erstattung gewollt war, sondern deren Ablehnung. Nur letztere stimmt im Übrigen mit der Begründung des Bescheides überein: Der Widerspruch wurde vollumfänglich als unzulässig abgewiesen. Letztlich sei auch darauf hingewiesen, dass bisher alle Beteiligten im Verfahren davon ausgegangen sind, einschließlich des Gerichtes, dass der Widerspruchsbescheid vom 08.07.2009 eine Ablehnung der Kostenerstattung ausgesprochen hatte. Die offensichtliche Unrichtigkeit dieser Entscheidung wurde nicht gerügt. Eine Berichtigung des Bescheides gemäß § 38 SGB X ist vor diesem Hintergrund nach Auffassung des Gerichts nicht erforderlich.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung folgt auch nicht aus einem etwaigen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, da ein solcher nicht Schadensersatz in Geld zur Rechtsfolge hat (vgl. BSG, Urteil vom 20.10.2010, Az. B 13 R 15/10 R, Rn. 39 – zitiert nach juris).

Da der Widerspruch bereits unzulässig war, ist auch nicht auf die Frage nach höheren Kosten der Unterkunft einzugehen. Diese war darüber hinaus bereits Gegenstand des Verfahrens S 21 AS 423/09.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Obwohl der Kläger im vorliegenden Verfahren mit seinem Begehren auf Kostenerstattung für seinen Widerspruch gegen den Bescheid vom 27.02.2009 nicht durchdringen konnte, rechtfertigt sich die Auferlegung von einem Drittel der außergerichtlichen Kosten des Klägers auf den Beklagten daraus, dass er durch sein ebenso falsche wie irreführende Rechtsbehelfsbelehrung in dem im vorliegenden Verfahren angefochtenen Bescheid Anlass zur Durchführung des Verfahrens gegeben hat (so auch BSG, Urteil vom 20.10.2010, Az. B 13 R 15/10 R, Rn. 41 – zitiert nach juris).

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

**schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

König  
Richter